

**Satzung
für den Kindergarten "St. Michael"
der Gemeinde Eppishausen
(Kindergartensatzung Eppishausen)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 19.03.2026**

Die Gemeinde Eppishausen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Eppishausen betreibt in Eppishausen einen Kindergarten mit Kinderkrippe im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – BayKiBiG- als öffentliche Einrichtung (Art. 21 GO). Das Einzugsgebiet umfasst das Gemeindegebiet.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung

- 1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII (KiFöG) und dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und der jeweiligen Verordnung zur Ausführung (AVBayKiBiG).
- 2) Das Angebot des Kindergartens richtet sich überwiegend an Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Das Angebot der Kinderkrippe richtet sich überwiegend an Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit dem Träger und der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden.
- 3) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können ist es notwendig an jedem Betreuungstag im Kindergarten mindestens 5 Stunden bzw. mindestens 4 Stunden in der Kinderkrippe verbindlich zu buchen, das heißt es gilt eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden in der Kinderkrippe und 25 Stunden im Kindergarten.
- 4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung. Für den inneren Betrieb (Leitung einschließlich der Verwaltung des Spiel- und Brotzeitgeldes) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

- 5) Alle Entscheidungen bezüglich der Benutzung des Kindergartens, insbesondere zum Nutzungsverhältnis sowie dessen Begründung und Beendigung, werden gemeinsam von Kindergartenleitung und der Gemeinde getroffen.

§ 3

Aufnahmebestimmungen

- 1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) voraus. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Kindertagesstätte anwesend sein. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Konzeption der Kindertageseinrichtung sowie diese Satzung und die Gebührensatzung der Gemeinde an. Familien mit Migrationshintergrund müssen dies durch eine Kopie des Passes oder der Geburtsurkunde nachweisen.

Bei der Anmeldung ist die Buchungszeit schriftlich zu bestimmen. Änderungen der Buchungszeit sind wegen der erforderlichen Personalplanung nur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten möglich, sofern die Personalplanung dies zulässt.

- 2) Spätestens zur Anmeldung ist eine Kopie der letzten altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung und der Impfausweis mit Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes (bzw. Kontraindikation) vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis darf bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein.
- 3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (das Vorliegen mehrerer dieser Punkte erhöht die Dringlichkeit), bei Überbuchung wird ggf. eine Warteliste erstellt:

Vorrang haben Kinder, - die vom Jugendamt Unterallgäu zugewiesen werden,
- die in der Gemeinde Eppishausen wohnen,
- deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind
- deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind.

Es gelten die in § 24 KiföG (Kinderförderungsgesetz) – Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege- in der jeweils gültigen Fassung formulierten Bestimmungen.

Sind nach der Anmeldefrist noch Plätze in einer Kindertageseinrichtung frei, können diese an Kinder außerhalb der Gemeinde vergeben werden. Über die Erhebung von Gastkinderbeiträgen wird im Einzelfall entschieden.

- 4) Die Aufnahme erfolgt für die im Einzugsgebiet wohnenden Kinder unbefristet.
- 5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme von nicht im Einzugsgebiet wohnenden Kindern kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Auf jeden Fall muss die Herkunftsgemeinde das Kind nach Art. 7 BayKiBiG in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben. Die zuständige Kommunalverwaltung ist

vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung der Art. 19 und 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.

- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit im Zeitpunkt der Antragstellung, bei gleicher Dringlichkeit nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- 8) Änderungen der Wohnanschrift, der Telefonnummer und der Bankverbindung sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden durch den Kindergartenträger nach Bedarfsprüfung durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei beratende Funktion.
- 2) Um eine möglichst effiziente Gruppenarbeit zu gewährleisten, wird eine tägliche pädagogische Kernzeit von 8.45 Uhr bis 11.45 Uhr in der Kinderkrippe sowie von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Kindergarten festgelegt.
- 3) Die Bring- und Abholzeit für Kinder muss innerhalb der gebuchten täglichen Betreuungszeit liegen.
- 4) Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht selbst abholen, ist dem Kindergarten mitzuteilen, wer zur Abholung berechtigt ist. Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt voll bei den Erziehungsberechtigten.
- 5) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- 6) Die Einrichtung kann bis zu 30 Schließtage bestimmen. Diese werden am Beginn des KiTa-Jahres bekannt gegeben. Diese Schließtage beinhalten unter anderem Ferien, Betriebsausflug und Vorbereitungstage des Teams. Zur Durchführung von Teamfortbildungen können maximal weitere 5 Tage als Schließtage durch die Einrichtungsleitung bestimmt werden.
- 7) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien wird außerhalb der Schließtage eine Ferienbetreuung angeboten. Zu dieser können die Kinder bei Bedarf angemeldet werden.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine Erkrankung des Kindes ist dem Kindergarten am ersten Krankheitstag mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben.
- 2) Bei übertragbaren Krankheiten darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen, die gesetzlichen Regelungen gemäß §34 Infektionsschutzgesetz sind bindend: Das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden, das Formular wird bei Vertragsunterzeichnung beigelegt. Dasselbe gilt bei Läusebefall.
- 3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes leidet.
- 4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten.
- 5) Es besteht die Pflicht, nicht ansteckende Krankheiten wie z.B. Herzfehler, Diabetes, Allergien u.s.w. der Einrichtung bei der Anmeldung des Kindes oder sofort nach Auftreten einer solchen Erkrankung, zum Wohle des Kindes, schriftlich der Einrichtung mit entsprechenden Verhaltensmaßnahmen mitzuteilen.
- 6) Die Abwesenheit des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- oder Abholberechtigten und dem im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 6

Betreuung auf dem Weg

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Durch den/die Erziehungsberechtigte/n ist sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn in den Kindergarten gebracht und pünktlich zum Ende wieder abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die abholberechtigten Personen bzw. bei angebotener Busbeförderung mit dem Einsteigen der Kinder in den Bus.

Zur Abholung sind grundsätzlich nur der/die Erziehungsberechtigte/n, bzw. mit deren schriftlicher Ermächtigung auch andere geeignete Personen berechtigt; abholende Geschwister müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 7

Abmeldung, Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.
- 3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 8

Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat; in diesem Fall kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden (siehe Buchstabe g) und der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt worden ist,
 - c) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind,
 - d) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist,
 - e) das Kind verhaltensgestört ist und es sich oder andere Kinder gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Erziehungsberechtigten trotz Beratung durch die Kindergartenleitung nicht bereit sind, entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen,
 - f) die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen.
 - g) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn
 - der/die Erziehungsberechtigte/n trotz Mahnung mit zwei Monatsgebühren im Verzug ist,
 - wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelung dieser Satzung vorliegen,
 - das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 - die Eltern ihrer Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz nicht nachkommen (vgl. § 5 Abs. 2 dieser Satzung).

- 2) Vor Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

§ 9

Elternbeirat

- 1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet (Art. 14 BayKiBiG). Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung werden die Elternvertreter durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 2) Je angefangene 20 Kinder wird ein Elternvertreter und sein Stellvertreter, mindestens jedoch drei Elternvertreter und drei Stellvertreter gewählt.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 11

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Diese haben dafür zu sorgen, dass das Kind regelmäßig den Kindergarten besucht. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, so ist es bei der Kindergartenleiterin zu entschuldigen.
Die Erziehungsberechtigten sollen ferner regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- 2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Tageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 3) Die Gemeinde schließt jegliche Haftung aus dem Umgang mit Kindern, die an in § 5 Absatz 5 genannten Krankheiten leiden, aus.
- 4) Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Kindern durch Dritte zugefügt werden.
- 5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Haushaltsgegenstände., weder bei Beschädigung, noch bei Verlust.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Eppishausen, den 21.05.2026

Nieberle
1. Bürgermeisterin